

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über den Antrag 1007/A der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 2012, das Erdölbevorratungsgesetz 2012 und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert werden (651 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:

Artikel 4 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. In § 121a entfällt Abs. 5.“

2. Z 4 lautet: „4. In § 169 Abs. 15 entfällt der letzte Satz.“

Begründung

Ein Versorgungssicherheitspaket vorzulegen und gleichzeitig die Pflicht zur Erstellung von Versorgungssicherheitskonzepten vorzeitig auslaufen zu lassen, ist ein widersprüchliches Signal. Die Pflicht sollte im Gegenteil ausgeweitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Angesichts der volatilen geopolitischen Lage und der damit einhergehenden Unsicherheiten in der Energiepolitik wäre ein vorzeitiges Auslaufen der Pflicht zur Erstellung von Versorgungssicherheitskonzepten im Sinne der Versorgungssicherheit unverantwortlich. Stattdessen soll das Versorgungssicherheitskonzept für Gasversorger an die veränderten Rahmenbedingungen und Gasflüsse angepasst werden. Bisher bestehende Ausnahmen von der Konzepterstellung sowie das Außerkrafttreten mit Ende 2027 sollen daher gestrichen werden. Die betroffenen Versorger sollen nachvollziehbar darlegen können, wie die Versorgung gewährleistet wird, wenn die größte einzelne Bezugsquelle ausfällt.